

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.02.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.03.2015 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.  
<sup>2</sup>Das Studium des M.Sc. in Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der zellulären und

molekularen Biologie der Pflanzen begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und vertieft erworbene Kompetenzen in zellulärer und molekularer Biologie der Pflanzen. <sup>3</sup>Das Fach umfasst Inhalte zu den Lebensvorgängen von Pflanzen auf biochemischer, molekularer, zellulärer und physiologischer Ebene. <sup>4</sup>Die Absolventen beherrschen die theoretischen Erklärungsansätze, Prinzipien und Methoden in den Lebenswissenschaften mit dem Fokus auf den Lebensvorgängen von Pflanzen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen ist ein Bachelorabschluss im Fach Biologie oder ein gleichwertiger Abschluss, der mindestens mit der Note 2,5 bestanden ist. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. <sup>5</sup>Näheres kann in der Auswahlatzung geregelt werden.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung/Wahlpflichtbereich	ECTS-Punkte	
1-3	4014	Aktuelle Themen der Allgemeinen Genetik	6	benotet
1-3	4016	Aktuelle Themen der Zell- und Entwicklungsbiologie	6	benotet
1-3	4018	Molekularphysiologie der Pflanzen	6	benotet
1-3	4026	Comparative Innate Immunity in Animals and Plants	6	benotet
1-3	-	Wahlpflichtbereich Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen 1 <sup>(3)</sup>	12	benotet
1-3	-	Wahlpflichtbereich Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen 2 <sup>(4)</sup>	24	benotet
1-3	-	Wahlpflichtbereich Biologie <sup>(5)</sup>	18	benotet
1-3	6010	Fächerübergreifendes Mastermodul	12	benotet/ unbenotet
4	6005	Masterarbeit Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen	30	benotet

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen ist ein Wahlpflichtbereich „Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen 1“ im Umfang von 12 LP zu studieren. <sup>2</sup>Die

Module des Wahlpflichtbereichs 1 sind dem Modulhandbuch „Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen“ zu entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Im Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen ist ein Wahlpflichtbereich „Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen 2“ im Umfang von 24 LP zu studieren. <sup>2</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs 2 sind dem Modulhandbuch „Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen“ zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Im Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen ist ein Wahlpflichtbereich „Biologie“ im Umfang von 18 LP zu studieren. <sup>2</sup>Die Module dieses Wahlpflichtbereichs sind den Modulhandbüchern der Studiengänge „Evolution und Ökologie“, „Mikrobiologie“, „Molekulare Zellbiologie und Immunologie“, „Neurobiologie“ sowie „Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen“ sowie dem Modulhandbuch „Ethik, Humangenetik, Parasitologie“ zu entnehmen.

(6) <sup>1</sup>Im Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Biologie die Zusatzfächer „Humangenetik“ oder „Parasitologie“ im Umfang von je 18 LP gewählt werden. <sup>2</sup>Weiterhin kann das Zusatzfach „Ethik in den Biowissenschaften“ im Umfang von 12 LP gewählt werden. <sup>3</sup>Sofern die für das Zusatzfach erforderlichen Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind, kann das Zusatzfach auf dem Masterzeugnis vermerkt werden. <sup>4</sup>Die Module sind dem Modulhandbuch „Ethik, Humangenetik, Parasitologie“ zu entnehmen.

(7) Bis zu 30 LP können zusätzlich zu den geforderten 120 LP auf dem Masterzeugnis vermerkt werden, gehen jedoch nicht in die Berechnung der Master-Gesamtnote ein.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
4. Exkursionen
5. Tutorien

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Zelluläre und molekulare

Biologie der Pflanzen sind Deutsch und Englisch. <sup>2</sup>Für das Masterstudium sind ausreichende Kenntnisse des Englischen nachzuweisen (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen).

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit den entsprechenden Modulhandbüchern.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

## **IV. Masterprüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Masterprüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten im Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen.

### **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit wird dabei mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16.

Tübingen, den 23.03.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rekto